

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und von Entgelte für freiwillige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Kamen vom _____

Aufgrund § 41 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 2 S. 1, 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen

Artikel 1

Die in der Anlage I der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen und von Entgelte für freiwillige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Kamen aufgeführten Nummern 1 und 3 werden wie folgt geändert:

1. Durchführung sowie Vor- und Nachbereitung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je Person/ Stunde pauschal 56,90 €

3. Leistungen gem. § 3 Abs. 1

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme/
Erstellung eines Brandschutzgutachtens/
Erstellung eines Brandschutzkonzeptes
je angefangene Stunde 59,80 €

Artikel 2

Die in der Anlage II aufgeführten beispielhaften Objekte für die Gebührenbemessung werden wie folgt geändert.

1. Pflege- und Betreuungsobjekte

1.1 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)

1.2 Heime

1.2.1 Altenwohnheime mit / ohne Pflegeplätzen

- 1.2.2 Gebäude für hilfebedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
- 1.2.4 Wie 1.2.3, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
- 1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte

2. Übernachtungsobjekte

- 2.1 Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstättenverordnung (ab 13 Betten)
- 2.2 Obdachlosenunterkünfte
- 2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
- 2.4 Camping- und Wochenendplätze (Campingplatzverordnung CWVO)

3. Versammlungsobjekte

- 3.1 Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
 - 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/ Szenenflächen (ab 100 Personen)
 - 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
 - 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
 - 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)
- 3.2 Schank- und Speisewirtschaften
- 3.3 Versammlungsräume, die nicht der VStättVO unterliegen
 - 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Personen
 - 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe : 2 Personen pro qm Freifläche)
 - 3.3.3 wie 3.3.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
 - 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

4. Unterrichtsobjekte

- 4.1 Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
- 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar)

- 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
- 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
- 4.2.3 Wie 4.2.2, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

5. Hochhausobjekte

- 5.1 Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
- 6. Verkaufsobjekte
 - 6.1 Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
 - 6.2 Gemeinschaftsladenzentrum mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3 Verkaufsstätten (VkVO nicht anwendbar)
 - 6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
 - 6.3.2 wie 3.2.1, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

- 7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
- 7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
- 8. Ausstellungsobjekte
 - 8.1 Museen
 - 8.2 Messegebäude

9. Garagen

- 9.1 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
- 9.2 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.